

# ZH\_HANDELSGERICHT HG200109 vom 2. September 2020

Zh Handelsgericht, 2020-09-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HG200109](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG200109)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HG200109 du 2 septembre 2020

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HG200109 del 2 settembre 2020

## Erwägungen

### E. 3

Kosten- und Entschädigungsfolgen

#### E. 3.1

Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert, dem Zeitaufwand des Gerichts sowie der Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 lit. a, c und d sowie § 4 GebV OG). Vorliegend beträgt

- 4 - der Streitwert gemäss dem klägerischen Hauptbegehren CHF 1'097'680.– (Umrechnungskurs vom 31. Mai 2017: EUR 1.00 = CHF 1.08979). Die Gerichtsgebühr ist aufgrund des Umfangs der Akten und der Komplexität der sich stellenden Rechtsfragen unter Erhöhung der Grundgebühr um einen Drittel auf rund CHF 42'500.– festzusetzen. Eine Veranlassung, von der bereits im Urteil vom

#### E. 3.2

Gestützt auf Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO sind die Prozesskosten den Parteien nach Obsiegen und Unterliegen aufzuerlegen. Massgebend ist dabei das Urteil des Bundesgerichts vom 29. Mai 2020 (act. 40). Obsiegt keine Partei vollständig, sind die Prozesskosten entsprechend dem Verfahrensausgang verhältnismässig aufzuteilen. Bei Streitigkeiten mit einem Streitwert beurteilt sich der Grad des Obsiegens in der Regel nach dem Verhältnis zwischen dem im Rechtsbegehren gestellten Antrag und dem schliesslich zugesprochenen Ergebnis. Für die Kostenverteilung fallen Eventualbegehren nicht in Betracht, sofern das Hauptbegehren geschützt wird. Dringt indessen bloss das Eventualbegehren durch und liegt dessen Streitwert unter demjenigen des Hauptbegehrens, so unterliegt die klagende Partei mit der Differenz zwischen Haupt- und Eventualbegehren (BSK ZPO-RÜEGG/RÜEGG, 3. Aufl., Basel 2018, Art. 106 N 3; JENNY, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 106 N 9). Vorliegend hat die Klägerin mit ihrem Eventualbegehren gemäss Ziffer 2 ihres Rechtsbegehrens im Umfang von CHF 967'290.– (entsprechend EUR 887'593.29; Umrechnungskurs vom 31. Mai 2017: EUR 1.00 = CHF 1.08979) obsiegt. Abgewiesen wurden dagegen der zusätzlich verlangte Betrag von CHF 4'110.– (entsprechend EUR 3'772.–) sowie teilweise das Zinsbegehren. Mit dem verlangten Zins zu 5 % auf EUR 887'593.29 seit dem 2. Mai 2011 machte die Klägerin gemäss den Ausführungen des Bundesgerichts keinen Schadenszins, sondern entgangenen Gewinn geltend. Gleiches gelte für den Betrag von EUR 3'772.–. Entgangener Gewinn sei mangels Substantiierung nicht dargetan, weshalb keine Entschädigung für entbehrtes Kapital geschuldet und die Klage diesbezüglich abzuweisen sei. Die Klägerin habe jedoch ab dem Datum der Klageeinreichung,

- 5 - dem 31. Mai 2017, Anspruch auf 5 % Verzugszins auf dem zugesprochenen Betrag (act. 40 E 6.5). Nach dem Gesagten ist das Zinsbegehren gemäss Ziffer 2 des klägerischen Rechtsbegehrens bei der Prüfung des Verfahrensausgangs – anders als bei der Berechnung des Streitwerts – zu beachten. Demnach ist die Klägerin betreffend die Zinsforderung im Umfang von rund CHF 294'000.– (entsprechend der Zinsforderung vom 2. Mai 2011 bis 31. Mai 2017) unterlegen und hat im Umfang von rund CHF 145'000.– obsiegt (entsprechend der Zinsforderung von 31. Mai 2017 bis 29. Mai 2020). Mit dem Hauptbegehren ist die Klägerin nicht durchgedrungen. Die Differenz zwischen Haupt- und Eventualbegehren beträgt rund CHF 130'400.–; in diesem Umfang unterliegt die Klägerin. Zusammengefasst obsiegt die Klägerin im Umfang von CHF 1'112'290.– (CHF 967'290.– + CHF 145'000) und unterliegt im Umfang von CHF 428'510.– (CHF 294'000.– + 130'400.– + CHF 4'110.–). Die Klägerin obsiegt demnach zu rund 3/5 und die Beklagte zu 2/5. Entsprechend sind die Gerichtskosten aufzuteilen.

### **E. 3.3**

Antragsgemäss ist der Klägerin eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen. Die Grundgebühr, auf die der Anspruch mit der Erarbeitung oder Beantwortung der Klage entsteht, deckt auch den Aufwand für die Teilnahme an einer allfälligen Hauptverhandlung ab. Für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und weitere notwendige Rechtsschriften wird ein Einzelzuschlag von jeweils höchstens der Hälfte der Grundgebühr berechnet; diese darf insgesamt jedoch nicht überschritten werden (§ 11 Abs. 1-3 AnwGebV). Vorliegend nahm die Klägerin an einer Vergleichsverhandlung teil und verfasste eine Replik. Unter Berücksichtigung des Zeitaufwands sowie der Schwierigkeit des Falls rechtfertigt es sich, in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 11 AnwGebV, die Grundgebühr um 40% zu erhöhen und auf CHF 45'000.– festzusetzen. Die von der Beklagten zu bezahlende Parteientschädigung ist sodann im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens der Klägerin auf CHF 9'000.– zu reduzieren.

- 6 - Aufgrund des Umstands, dass die Klägerin ihren Sitz im Ausland hat, muss deren Rechtsvertretung für die erbrachten Leistungen in der Schweiz keine Mehrwertsteuer abliefern und überwälzt auch keine solche auf die Klägerin. Die Parteientschädigung ist somit ohne den beantragten Mehrwertsteuerzusatz zuzusprechen (vgl. Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich über die Mehrwertsteuer vom 17. Mai 2006). Das Handelsgericht erkennt:

### **E. 7**

Mai 2019 festgesetzten Höhe der Gerichtsgebühr abzuweichen, besteht nicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.